



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VII/029

151. Plenartagung, 10.–12. Oktober 2022

STELLUNGNAHME

Energiepaket für Gas, Wasserstoff und Methanemissionen

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont die Notwendigkeit, die Verbraucher vor hohen Preisen zu schützen und ihre sichere Energieversorgung zu gewährleisten. Im derzeitigen geopolitischen Kontext ist dies ganz besonders wichtig;
- ist der Auffassung, dass die EU unter Berücksichtigung der Energieversorgungssicherheit die Nutzung fossiler Brennstoffe, einschließlich Erdgas, so schnell wie möglich schrittweise einstellen und eine in hohem Maße energieeffiziente und vorwiegend auf erneuerbarer Energie basierende Wirtschaft anstreben sollte. Deshalb muss rasch ein gemeinsamer Rahmen für eine allmähliche Abkehr vom Erdgas geschaffen werden;
- fordert, die Zuständigkeit des ENTSO (Gas) auf die Entwicklung eines Marktes für CO₂-armes und erneuerbares Gas auszuweiten, anstatt zu diesem Zweck ein separates Europäisches Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) einzurichten;
- fordert, das langfristige Potenzial im Bereich der Erzeugung von Biogas und Biomethan auf regionaler Ebene zu bewerten, um auf dieser Basis das regionale Potenzial zur Entwicklung eines dekarbonisierten Gasökosystems zu ermitteln;
- empfiehlt, eine einheitliche Methodik für Methanemissionen einzuführen, die eine Koordinierung der Anstrengungen zur Verringerung dieser Emissionen in der EU ermöglicht.

Berichterstatter

Jakub Chełstowski (EKR/PL), Marschall der Woiwodschaft Śląskie (Schlesien)

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff
COM(2021) 803 final (im Folgenden: neue Gasrichtlinie)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff
COM(2021) 804 final (im Folgenden: neue Gasverordnung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942
COM(2021) 805 final (im Folgenden: neue Methanverordnung)

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Energiepaket für Gas,
Wasserstoff und Methanemissionen**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Artikel 4 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Artikel 4 (3) [...] die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden eingreifen. Staatliche Eingriffe dieser Art unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5.</p>	<p>Artikel 4 (3) [...] die Festsetzung der Erdgasversorgungspreise für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskunden <i>bzw. laut Definition aus der Verordnung (EU) 2017/1938 geschützte Kunden</i> eingreifen. Staatliche Eingriffe dieser Art unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5. <i>Im Falle eines langfristigen erheblichen Preisanstiegs können Eingriffe, die die in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Kriterien erfüllen, auf andere Kundengruppen ausgeweitet werden, um Energiearmut mit ihren negativen Auswirkungen zu verhindern.</i></p>

Begründung

Der Vorschlag der Kommission geht im Falle eines drastischen Preisanstiegs nicht weit genug. Die Änderung zielt darauf ab, dass weitere Kategorien geschützter Kunden gemäß der Verordnung über Versorgungssicherheit (2017/1938) hinzugefügt werden können.

Änderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Artikel 10 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Artikel 10 (1) [...] Regeln in den Bereichen Handel und Systemausgleich einhält. In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, damit durch die Verwaltungsverfahren keine Versorger diskriminiert werden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert sind.</p>	<p>Artikel 10 (1) [...] Regeln in den Bereichen Handel und Systemausgleich einhält <i>sowie über die erforderlichen Genehmigungen verfügt, die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 von der Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats erteilt werden, in dem die Gaslieferungen erfolgen.</i> In diesem Zusammenhang ergreifen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, damit durch die Verwaltungsverfahren keine Versorger diskriminiert werden, die bereits in</p>

	einem anderen Mitgliedstaat registriert sind.
--	---

Begründung
Indem die Anbieter verpflichtet werden, die Standards in den Mitgliedstaaten zu erfüllen, wird die Versorgungssicherheit für die Kunden gewährleistet. Des Weiteren soll durch die Änderung sichergestellt werden, dass diese Standards nicht diskriminierend sind.

Änderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Artikel 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Artikel 26 [...] Anlagen zur Erzeugung der erneuerbaren und der CO ₂ -armen Gase an Verteiler- oder Fernleitungsnetze angeschlossen sind.	Artikel 26 [...] Anlagen zur Erzeugung der erneuerbaren und der CO ₂ -armen Gase an Verteiler- oder Fernleitungsnetze angeschlossen sind, <i>sofern diese auf Grundlage der nationalen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 51 als vorteilhaft erachtet werden. Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Mechanismen sicher, um eine gerechte und verhältnismäßige Aufteilung der Kosten für den Anschluss neuer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer und CO₂-armer Gase zu gewährleisten.</i>

Begründung
Mit der Einführung von Ausgleichsmechanismen soll sichergestellt werden, dass die Kosten nicht auf unfaire Weise auf andere Netznutzer abgewälzt und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt gewährleistet werden. Dabei sollten lediglich solche Anlagen, deren Anschluss an die Verteiler- und Fernleitungsnetze einen deutlichen Mehrwert bringen, angeschlossen werden, da langfristig der Fokus auf dem nachhaltigen Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere erneuerbarer Stromerzeugung liegen sollte.

Änderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Erwägungsgrund 108

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(108) [...] Angebot und Nachfrage, Transportinfrastruktur, Dienstleistungsqualität, grenzüberschreitender Handel, Investitionen, Verbraucherpreise und Marktliquidität.	(108) [...] Angebot und Nachfrage, Transportinfrastruktur, Dienstleistungsqualität, grenzüberschreitender Handel, Investitionen, Verbraucherpreise und Marktliquidität. <i>Zur Gewährleistung der Markttransparenz sollten auch die Kosten für den Bau neuer Infrastruktur für dekarbonisierte Gase in allen Mitgliedstaaten im Einzelnen ermittelt werden. Daher sollten die nationalen</i>

	<i>Regulierungsbehörden in Zusammenarbeit mit den nationalen Netzbetreibern detaillierte wirtschaftliche Berechnungen der künftigen Investitionskosten für den Ausbau der Infrastruktur für dekarbonisierte Gase anstellen. Auf diese Weise lässt sich die Entwicklung des Netzes realistisch planen, und potenzielle Finanzierungslücken können ermittelt sowie Gestaltungsmöglichkeiten für eine Tarifpolitik geschaffen werden, die sowohl den Betreibern als auch den Verbrauchern zugutekommt.</i>
--	---

Begründung
Die Kosten für den Bau von Infrastruktur für dekarbonisierte Gase können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich variieren. Im Hinblick auf eine entsprechende Planung der Entwicklung des Marktes für CO ₂ -arme und erneuerbare Gase sollte eine lokale Kostenperspektive berücksichtigt werden.

Änderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Artikel 51 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Artikel 51 Absatz 2 Der zehnjährige Netzentwicklungsplan muss insbesondere, [...] b) alle bereits beschlossenen Investitionen auflisten und die neuen Investitionen bestimmen, die in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen;	Artikel 51 Absatz 2 Der zehnjährige Netzentwicklungsplan muss insbesondere, [...] b) alle bereits beschlossenen Investitionen auflisten und die neuen Investitionen bestimmen, die in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen, <i>einschließlich einer detaillierten wirtschaftlichen Analyse, die auch die Kosten für den Bau oder die Modernisierung bestehender Infrastruktur für CO₂-arme und erneuerbare Gase umfasst, sowie Informationen über eine potenzielle Finanzierungslücke im Vergleich zur konventionellen Erdgasinfrastruktur;</i>

Begründung
Die langfristige Planung für die Entwicklung der CO ₂ -armen und erneuerbaren Gasinfrastruktur muss eine detaillierte Kostenplanung umfassen. Die Tatsache, dass wirtschaftliche Fragen im Einzelnen in die alleinige Verantwortung der Gasfernleitungsnetzbetreiber und Gasverteilungsnetzbetreiber fallen, könnte zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Investitionsziele führen.

Änderung 6

Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 804 – Artikel 43 Absatz 4 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
–	<i>(4) Für die Aufstellung eines korrekten, realistischen und durchführbaren Zehnjahresnetzentwicklungsplans für die ganze EU leiten ACER, ENTSO (Gas) und ENTSO (Strom) mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ein Konsultationsverfahren mit den nationalen Regulierungsbehörden über die Kosten für den Bau bzw. die Modernisierung von Infrastrukturen für die Nutzung von CO₂-armen und erneuerbaren Gasen ein. Dies betrifft insbesondere die genaue Planung der Investitions- und Betriebsausgaben für neue Anlagen wie Wasserstoffterminals, Elektrolyseure und Wasserstoffnetze.</i>

Begründung

Siehe oben.

Änderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Erwägungsgrund 6

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>(6)</i> [...] der allen Marktteilnehmern die Möglichkeit sowie Anreize dafür bietet, bei der Planung ihrer Tätigkeiten die Übergangsrolle von fossilem Gas zu berücksichtigen, um Anbindeeffekte zu vermeiden und einen schrittweisen und rechtzeitigen Ausstieg aus der Nutzung fossilen Gases, insbesondere in allen relevanten Industriesektoren und für die Wärmeversorgung, zu gewährleisten.	<i>(6)</i> [...] der allen Marktteilnehmern die Möglichkeit sowie Anreize dafür bietet, die Übergangsrolle von fossilem Gas zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass sich neu errichtete Erdgasinfrastruktur für die Nutzung von CO₂-armen und erneuerbaren Gasen eignet , um Anbindeeffekte während ihrer Abschreibung zu vermeiden und einen schrittweisen und rechtzeitigen Ausstieg aus der Nutzung fossilen Gases, insbesondere in allen relevanten Industriesektoren und für die Wärmeversorgung, zu gewährleisten.

Begründung

Im Hinblick auf eine stärkere Nutzung von dekarbonisierten Gasen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass bei Investitionsvorhaben im Bereich neuer Gasinfrastrukturen, darunter auch Fernleitungen, LNG-Terminals und Gasspeicheranlagen, die Planung und der Bau der Infrastruktur so gestaltet werden, dass diese sich von Beginn des Betriebs an für die Nutzung CO₂-armer Gase eignet.

Änderung 8

Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 804 – Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
die Investition trägt zur Dekarbonisierung bei;	die Investition trägt zur Dekarbonisierung bei <i>und stellt sicher, dass neu gebaute Erdgasinfrastruktur so konzipiert ist, dass sie ab Betriebsbeginn für erneuerbare und CO₂-arme Gase genutzt werden kann, wodurch das Risiko von Anbindeeffekten möglichst gering gehalten wird;</i>

Begründung

Siehe oben

Änderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Erwägungsgrund 20

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(20) [...] Auch wenn die Elektrifizierung ein Schlüsselement des grünen Wandels ist, werden die Haushalte auch künftig Erdgas, einschließlich steigender Mengen erneuerbarer Gase, verbrauchen.	(20) [...] Auch wenn die Elektrifizierung ein Schlüsselement des grünen Wandels ist, werden die Haushalte auch künftig Erdgas, einschließlich steigender Mengen erneuerbarer Gase, verbrauchen. <i>Um sicherzustellen, dass erneuerbare Gase von den Haushalten abgenommen und genutzt werden können, nehmen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission einen Dialog mit den Marktteilnehmern über die Verfügbarkeit technischer Lösungen für geeignete Verbrauchsanlagen sowie über die potenziellen Kosten ihres Einsatzes auf.</i>

Begründung

Beim Ausbau des Marktes für dekarbonisierte Gase muss auch den Endkunden, also den Privathaushalten und einem Teil der KMU, Rechnung getragen werden. Ohne eine Modernisierung oder den Erwerb neuer Wärme- und Kälteanlagen werden die Endkunden technische Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sein, von fossilen Brennstoffen auf dekarbonisierte Gase umzustellen.

Änderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Artikel 72 Absatz 4 Buchstabe f) (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>f) sie richtet Reallabore ein, damit im Hinblick auf innovative Investitionen in CO₂-arme und erneuerbare Gase gezielt befristete Ausnahmen von den nationalen, regionalen bzw. lokalen Rechtsrahmen gewährt werden können. Die Schaffung eines solchen regulatorischen Erprobungsumfelds soll Investitionen in CO₂-arme und erneuerbare Gase insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen diese Investitionen nicht in vollem Umfang den bestehenden Rechts- und Regelungsrahmen entsprechen, beschleunigen und könnte in der Folge auch eine entsprechende Anpassung des Regelungsumfelds erleichtern;</i>

Begründung

Es wird empfohlen, Reallabore einzurichten, die eine vorübergehende Ausnahme von den nationalen, regionalen bzw. lokalen Rechtsrahmen für die Durchführung innovativer Investitionen vorsehen, für die noch kein geeignetes rechtliches Umfeld geschaffen wurde.

Änderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Artikel 8 Absatz 11 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>(11) Um für die Endverbraucher ausweisen zu können, wie hoch der Anteil an erneuerbaren Energien im jeweiligen Energiemix eines Lieferanten von erneuerbaren und emissionsarmen Brennstoffen im Verhältnis zu der in Umlauf gebrachten und den Endverbrauchern auf der Grundlage von Verträgen gelieferten Energiemenge ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf Antrag des Lieferanten von erneuerbaren und emissionsarmen Brennstoffen gemäß Artikel 19 Absatz 7 Ziffer ii) der Richtlinie (EU) 2018/2001 ein Herkunftsnachweis für Gas, einschließlich Biogas, Biomethan, Wasserstoff, Ammoniak, Methanol und synthetische gasförmige Brennstoffe ausgestellt werden kann. Darüber hinaus ist es ausschlaggebend, dass sich die</i>

	<i>Endverbraucher der Bedeutung des grünen Wandels bewusst sind und über die Vielfalt erneuerbarer bzw. CO₂-armer Kraftstoffe sowie über ihren Anspruch auf den Herkunftsnachweis informiert werden;</i>
--	---

Begründung
Zur Entwicklung eines vernetzten europäischen Marktes für CO ₂ -arme und erneuerbare Brennstoffe sind Instrumente erforderlich, mit Hilfe derer Informationen über die Herkunft des erzeugten und an Endkunden gelieferten Gases bereitgestellt werden können.

Änderung 12
Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 804 – Erwägungsgrund 42

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(42) [...] Wenngleich ein harmonisiertes Konzept für die Gasqualität an Grenzübergangspunkten sichergestellt wird, sollte die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung von Gasqualitätsstandards in ihren nationalen Erdgasnetzen aufrechterhalten werden.	(42) [...] Wenngleich ein harmonisiertes Konzept für die Gasqualität an Grenzübergangspunkten sichergestellt wird, sollte die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung von Gasqualitätsstandards in ihren nationalen Erdgasnetzen aufrechterhalten werden. <i>Um zu gewährleisten, dass der Markt für CO₂-arme und erneuerbare Gase, deren Anteil am Erdgassystem steigen wird, in hohem Maße integriert, interoperabel und transparent ist, ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen unbedingt erforderlich. Zweck dieser Herkunftsnachweise ist es, die Herkunft der Gasproduktion sowie deren CO₂-Fußabdruck nachzuweisen und so sicherzustellen, dass Produzenten und Endkunden auf der Basis einheitlicher Standards Handel treiben und die erzielten CO₂-Einsparungen dokumentiert werden können.</i>

Begründung
Ohne Herkunftsnachweis können die Herkunft und der CO ₂ -Fußabdruck eines bestimmten Gases nicht nachgewiesen werden, was die Umsetzung der klimapolitischen Maßnahmen sowie die nichtfinanzielle Berichterstattung unmöglich macht.

Änderung 13

Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 804 – Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
c) Investitionslücken – insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten – aufzeigen.	c) Investitionslücken – insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten – <i>sowie Netzverbindungen mit Drittländern</i> aufzeigen, <i>aus denen CO₂-arme und erneuerbare Gase eingeführt werden, um den Gesamtenergiebedarf der Europäischen Union zu decken.</i>

Begründung

Um die Produktionskontinuität in den Industriesektoren sowie die Energieversorgungssicherheit der EU auf dem neuen Markt für CO₂-arme und erneuerbare Gase zu gewährleisten, sollte der Schwerpunkt bei der Planung darin bestehen sicherzustellen, dass die zur nachhaltigen und sicheren Deckung des Gesamtenergiebedarfs der EU erforderlichen Mengen an Wasserstoff von außerhalb der EU eingeführt werden.

Änderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie COM(2021) 803 – Erwägungsgrund 9

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(9) [...] CO ₂ -arme Brennstoffe wie CO ₂ -armer Wasserstoff können jedoch bei der Energiewende insbesondere kurz- und mittelfristig eine Rolle spielen, um die Emissionen bestehender Brennstoffe rasch zu verringern und die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe, z. B. erneuerbaren Wasserstoffs, zu unterstützen. Zur Unterstützung der Energiewende muss für CO ₂ -armen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe ein Mindestschwellenwert für die Verringerung der Treibhausgasemissionen festgelegt werden. [...]	(9) [...] CO ₂ -arme Brennstoffe wie CO ₂ -armer Wasserstoff können jedoch bei der Energiewende insbesondere kurz- und mittelfristig eine Rolle spielen, um die Emissionen bestehender Brennstoffe rasch zu verringern und die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe, z. B. erneuerbaren Wasserstoffs, zu unterstützen. <i>Auch Biomethan kommt als erneuerbarem Brennstoff, der relativ leicht mit der derzeitigen Erdgasinfrastruktur (Drop-in-Kraftstoff) genutzt werden kann, eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Klimaziele zu, und die EU verfügt in diesem Bereich über ein großes internes Produktionspotenzial. Um die Entwicklung des Biomethanmarkts sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere darauf abzielen, Investitionen im Einklang mit den Grundsätzen der Kaskadennutzung von Biomasse durchzuführen, um die dezentrale Erzeugung von Biogas und Biomethan aus vorhandenen Abfällen in Sektoren wie Land- und Forstwirtschaft sowie Kommunalwirtschaft erheblich zu steigern. Die</i>

	<p>Produktion von Pflanzen zur ausschließlichen Nutzung in Biogasanlagen und die Errichtung von Biogasanlagen, die auf den Weiterbestand der Massentierhaltung angewiesen sind, sollte ausgeschlossen werden. Zur Unterstützung der Energiewende muss für CO₂-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe ein Mindestschwellenwert für die Verringerung der Treibhausgasemissionen festgelegt werden.</p>
--	---

Begründung
<p>Der Entwicklung des Biogas- und Biomethansektors kommt kurzfristig eine wichtige Rolle bei der teilweisen Verringerung der Abhängigkeit von Erdgaslieferungen aus Russland sowie bei der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften in Sektoren wie Land- und Forstwirtschaft oder Kommunalwirtschaft zu, in denen Abfälle als Rohstoff genutzt werden können. Es sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass Biomethan nur verbrannt werden darf, wenn es bereits existiert. Eine Produktion von Pflanzen zur Einspeisung in Biogasanlagen und eine Aufrechterhaltung von Massentierhaltung nur um Biogas und Biomethan zur Energiegewinnung zu erhalten, muss ausgeschlossen werden, da es den grünen Wandel bremst.</p>

Änderung 15

Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 805 – Artikel 3 „Bewertung des langfristigen Potenzials erneuerbarer Gasquellen als Grundlage für die Optimierung des Ausbaus des Fernleitungs- und Verteilungsnetzes“ (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
–	<p>(1) Die Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihrer nationalen Biogas- und Biomethan-Strategien für die Bewertung des Biomethan-Produktionspotenzials auf lokaler Ebene in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zuständig. Eine solche Bewertung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen. Sie kann auf bestehenden Bewertungen aufbauen.</p> <p>(2) Für eine solche Bewertung ist jene Biomasse zu berücksichtigen, die als Rohbiomasse im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2018/2001 (einschließlich Anhang IX) gilt und die Nachhaltigkeitskriterien der Union erfüllt.</p> <p>(3) In der Entwurfsphase der Bewertung konsultieren die Mitgliedstaaten die zuständige Regulierungsbehörde sowie die Betreiber der Fernleitungs- und Verteilungsnetze, um Folgendes festzulegen:</p>

	<p>a) die <i>Gebietseinheit, für die das Produktionspotenzial bewertet wird;</i></p> <p>b) die <i>geografische Nähe der bei der Bewertung berücksichtigten Biomasse zu bestehenden Erdgasnetzen.</i></p> <p>(4) <i>Bei der Bewertung, der Verbesserung bestehender Bewertungen und späteren Aktualisierungen konsultieren die Mitgliedstaaten die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie die Betreiber der Fernleitungs- und Verteilungsnetze. Sie können weitere relevante Stellen konsultieren.</i></p>
--	---

Begründung	
Die Bewertung des langfristigen Produktionspotenzials von Biogas und Biomethan ist eine Eingangsvoraussetzung für eine kosteneffiziente Planung des Netzausbaus, durch den die Einspeisung laufend steigender Mengen an Biomethan in die Gasnetze ermöglicht werden soll.	

Änderung 16

Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 805 – Artikel 10 Absatz 4 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	(4) <i>Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beobachtungsstelle für Methanemissionen im Wege von Durchführungsrechtsakten eine unionsweite Methode für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Methanemissionen zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäß den Kapiteln 3, 4 und 5 dieser Verordnung fest.</i>

Begründung	
Um koordinierte Anstrengungen zur Verringerung der Methanemissionen unternehmen zu können, muss eine einheitliche Methodik zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung eingeführt werden, die sektorübergreifend ist und sicherstellt, dass Emittenten transparent und vergleichbar Bericht erstatten können.	

Änderung 17

Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 805 – Artikel 12, 14, 17, 18, 25, 26, 27, 28, 29

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Artikel 12, 14, 17, 18, 25, 26, 27, 28, 29	<p><i>Verlängerung der in Artikel 12 genannten verbindlichen Fristen um 12 Monate</i></p> <p><i>Verlängerung der in Artikel 14 genannten</i></p>

	<i>verbindlichen Fristen um 9 Monate Verlängerung der in Artikel 17 genannten verbindlichen Fristen um 9 Monate Verlängerung der in Artikel 18 genannten verbindlichen Fristen um 12 Monate Verlängerung der in Artikel 25 genannten verbindlichen Fristen um 12 Monate Verlängerung der in Artikel 26 genannten verbindlichen Fristen um 9 Monate Verlängerung der in Artikel 27 genannten verbindlichen Fristen um 9 Monate Verlängerung der in Artikel 28 genannten verbindlichen Fristen um 12 Monate Verlängerung der in Artikel 29 genannten verbindlichen Fristen um 12 Monate</i>
--	---

Änderung 18

Vorschlag für eine Verordnung COM(2021) 805 – Artikel 3 Absatz 3 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
–	<i>(3) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energierегulierungsbehörden (ACER) führt gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden eine detaillierte Berechnung der Investitions- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der Verringerung der Methanemissionen in jedem Mitgliedstaat durch. Die erste Berechnung wird bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgeschlossen und wird alle drei Jahre aktualisiert. Die Berechnung der Investitions- und Betriebskosten bildet die Grundlage für die Planung in Bezug auf Tarife und Finanzmittel.</i>

Begründung

Bei der Durchführung von Methanleckanalysen, der Berichterstattung über Methanemissionen sowie mit Blick auf potenzielle neue Investitionen, die zu einer Verringerung der Methanemissionen führen, sollten auch die systemischen Kosten berücksichtigt werden, die nicht zu einer Belastung der Endkunden oder zu einem Anstieg der von Energiearmut betroffenen Regionen führen dürfen.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. betont die Notwendigkeit, die Verbraucher vor hohen Preisen zu schützen und ihre sichere Energieversorgung zu gewährleisten. Im derzeitigen geopolitischen Kontext ist dies ganz besonders wichtig;
2. betont, dass die EU mit Blick auf die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und des 8. Umweltaktionsplans sowie im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris die Nutzung fossiler Brennstoffe, einschließlich Erdgas, unter Berücksichtigung der Energieversorgungssicherheit so schnell wie möglich schrittweise einstellen und eine in hohem Maße energieeffiziente und vorwiegend auf erneuerbarer Energie basierende Wirtschaft anstreben sollte. Deshalb muss rasch ein gemeinsamer Rahmen für eine allmähliche Abkehr vom Erdgas geschaffen werden;
3. stellt fest, dass der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft unmittelbar vom zeitnahen Auf- und Umbau einer Wasserstoffinfrastruktur abhängt. Für die Realisierung vielseitiger Projekte und Initiativen in einem dynamischen Umfeld bedarf es eines passenden EU-Rechtsrahmens, der die notwendige Planungssicherheit für die Investitionen gewährleistet;
4. betont, dass die zunehmende Nutzung dekarbonisierter Gase die Qualität des Gases für die Endverbraucher nicht beeinträchtigen sollte;
5. weist darauf hin, dass eine Analyse der Kosten des Infrastrukturausbaus durchgeführt werden muss, um die wirtschaftliche Planbarkeit der Energiewende zu gewährleisten. Für den Ausbau der Infrastruktur für dekarbonisierte Gase können zusätzliche Kostenanalysen erforderlich sein, wie auch Untersuchungen zu der Frage, welche Folgen die Energiewende in den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer in Artikel 349 AEUV gebührend anerkannten Besonderheiten hat;
6. fordert, die Entstehung verlorener Vermögenswerte zu verhindern. Neu gebaute Gasanlagen sollten so konzipiert sein, dass sie künftig hochkonzentrierte dekarbonisierte Gase mitverbrennen oder mit diesen arbeiten können;
7. empfiehlt die Schaffung von Reallaboren, um die Entwicklung eines integrierten Marktes für dekarbonisierte Gase auch dann zu gewährleisten, wenn es auf nationaler Ebene keine ausreichenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften gibt;
8. weist auf die Möglichkeit hin, Herkunftsnachweise für CO₂-arme und erneuerbare Gase einzuführen, um einen transparenten Handel auf dem Markt zu gewährleisten;
9. empfiehlt die Erstellung eines Fahrplans für die Einfuhr von dekarbonisierten Gasen in die EU, um die Energieversorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten und die künftige Nachfrage zu decken;

10. fordert, die Zuständigkeit des ENTSO (Gas) auf die Entwicklung eines Marktes für CO₂-armes und erneuerbares Gas auszuweiten, anstatt zu diesem Zweck ein separates Europäisches Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) einzurichten;
11. sieht die vorgeschlagenen strengen Regelungen zur vertikalen und horizontalen eigentumsrechtlichen Entflechtung eines Wasserstoffnetzes kritisch. Sie laufen dem Ziel kurzfristiger und umfänglicher Investitionen in ein Wasserstoffnetz entgegen, welches aus den bestehenden Erdgasnetzen effizient aufgebaut und betrieben wird; fordert daher, die für Strom und Gas etablierten Entflechtungsvorgaben vor allem auf der Verteilernetzebene für Wasserstoff beizubehalten; weist auf die Möglichkeit hin, den Ausbau des Wasserstofffernleitungsnetzes den Gasfernleitungsnetzbetreibern zu überlassen. Die Überführung des Betriebs des Wasserstofffernleitungsnetzes in ein vom Gasfernleitungsnetzbetreiber getrenntes und unabhängiges Unternehmen könnte die Dynamik der Energiewende möglicherweise ausbremsen;
12. fordert die Entwicklung einer Rohstoffbasis für Biogas und Biomethan. Es ist wichtig, die Versorgung mit organischen Brennstoffen sicherzustellen, um das Potenzial der Regionen im Bereich dieser Gase optimal zu nutzen; fordert gleichzeitig die Produktion von Pflanzen zur ausschließlichen Nutzung in Biogasanlagen und die Errichtung von Biogasanlagen, die auf den Weiterbestand der Massentierhaltung angewiesen sind, auszuschließen;
13. fordert, das langfristige Potenzial im Bereich der Erzeugung von Biogas und Biomethan auf regionaler Ebene zu bewerten, um auf dieser Basis das regionale Potenzial zur Entwicklung eines dekarbonisierten Gasökosystems zu ermitteln;
14. empfiehlt, eine einheitliche Methodik für Methanemissionen einzuführen, die eine Koordinierung der Anstrengungen zur Verringerung dieser Emissionen in der EU ermöglicht;
15. weist darauf hin, dass Methan als Brennstoff für KWK-Blöcke nur in Ausnahmefällen und übergangsweise zu verwenden ist;
16. empfiehlt, die Kosten der Maßnahmen zur Verringerung der Methanemissionen in der EU zu berücksichtigen. Die Europäische Kommission sollte die den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten berücksichtigen und dafür Fördermittel bereitstellen, die direkt den Endverbrauchern zu Gute kommt, insbesondere in weniger entwickelten Regionen und in Regionen mit hohem Wärmebedarf;
17. fordert, dass im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften die Nutzung von Biogas auch im Verkehr uneingeschränkt anerkannt und unterstützt wird, um die Emissionen unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus zu verringern. Derzeit ist in der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten die Erzeugung von Biogas, aber nicht dessen Verwendung im Verkehr als nachhaltig anerkannt;

18. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union über unterschiedliche Befugnisse verfügen und Entscheidungen auf jener Regierungsebene getroffen werden sollten, wo dies am wirksamsten ist; ist der Auffassung, dass die betreffenden Legislativvorschläge mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

Brüssel, den 12. Oktober 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco Alves Cordeiro

Der Generalsekretär des Europäischen
Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

III. VERFAHREN

Titel	Energiepaket für Gas, Wasserstoff und Methanemissionen
Referenzdokumente	<p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff; COM(2021) 803 final</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff; COM(2021) 804 final</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942; COM(2021) 805 final</p>
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	19. Januar 2022
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie
Berichterstatter	Jakub Chełstowski (EKR/PL), Marschall der Woiwodschaft Śląskie (Schlesien)
Analysevermerk	
Prüfung in der Fachkommission	31. Mai 2022
Annahme in der Fachkommission	15. Juli 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	12. Oktober 2022
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	